

Amtsgericht Gemünden
Nachlassgericht
Bahnhofstraße 13
97737 Gemünden

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Antrag auf amtliche Verwahrung eines Testamentes

- eines eigenhändig geschriebenen Testamentes einer Einzelperson
- eines eigenhändig geschriebenen gemeinschaftlichen Testamentes von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern

Ich/Wir beantrage(n), das (gemeinschaftliche) Testament vom _____ (Datum des Testamentes) in die **besondere amtliche Verwahrung** zu nehmen.

Meine/unsere Personalien gebe(n) ich/wir wie folgt an:

	des Ehegatten 1	des Ehegatten 2
Familienname:	_____	_____
Geburtsname:	_____	_____
Vornamen:	_____	_____
Geburtstag:	_____	_____
Geburtsort	_____	_____
Geburtsstandesamt:	_____	_____
Geburtenregisternummer:	_____	_____

Die Angabe des Geburtsstandesamtes (sowie der Geburtenregisternummer, wenn in Deutschland geboren) ist zwingend erforderlich. Die Daten können Ihrer Geburts- oder Heiratsurkunde entnommen werden, ggf. legen Sie dem Antrag eine Abschrift der Urkunde bei.

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefonnr. (f. Rückfragen): _____

Die Hinweise auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift 1)

(Unterschrift 2)

Anlage(n):

- Kopie(n) der Geburtsurkunde(n) ist/sind beigelegt

Hinweise zur besonderen amtlichen Verwahrung (Hinterlegung) von eigenhändigen Testamenten beim Nachlassgericht (§ 2248 BGB)

1. Form, Zulässigkeit

Ein eigenhändiges Testament muss vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, sonst ist es nicht wirksam. Das Testament soll Ort und Datum enthalten.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur durch Ehegatten oder durch eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartnG) errichtet werden. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments genügt es, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner das Testament schreibt und der andere Ehegatte/Lebenspartner das Testament eigenhändig mitunterzeichnet.

2. Rücknahme, Widerruf

Ein beim Nachlassgericht hinterlegtes Testament kann nur durch den geschäftsfähigen Testator höchstpersönlich aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Testamenten kann eine Rücknahme nur durch beide Testatoren gemeinschaftlich erfolgen. Die Rücknahme hat auf die Wirksamkeit des eigenhändigen Testaments keinen Einfluss; ggf. muss es von d. Testator(en) dann selbst vernichtet werden, wenn es nicht mehr gelten soll. Ein bestehendes Testament kann auch durch ein neues Testament widerrufen werden.

3. Wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten

Wenn in gemeinschaftlichen Testamenten auch Regelungen auf den Tod des Überlebenden getroffen werden, kann dies, wenn nichts anderes geregelt ist, dazu führen, dass nach dem Tod eines Testators der Überlebende für seinen Tod keine anderweitigen letztwilligen Verfügungen mehr treffen kann (§ 2270 BGB). Diese „Bindung“ kann gewollt sein; sie kann aber auch ungewollt eintreten, wenn einem dies nicht bekannt war. Soweit hierzu ein rechtlicher Beratungsbedarf bestehen sollte, wird empfohlen fachkundigen Rat einzuholen (z.B. bei einem Notar oder Rechtsanwalt).

4. Gebühren des Nachlassgerichts

Für die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments entsteht beim Nachlassgericht eine Gebühr in Höhe von 75,00 €. Die Zahlungsaufforderung hierzu erhalten Sie von der Landesjustizkasse Bamberg.

5. Registrierung im Zentralen Testamentsregister (ZTR)

Das Nachlassgericht muss die Tatsache der Testamentshinterlegung - nicht jedoch den Inhalt des Testaments - im Zentralen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) der Bundesnotarkammer registrieren. Durch die Registrierung ist sichergestellt, dass das Testament bei Eintritt des Todes im Inland auch aufgefunden wird. Bei der Registrierung müssen dem ZTR alle Vornamen des Testators und dessen Geburtsregisternummer samt genauer Angabe des Geburtsstandesamts elektronisch übermittelt werden. Für die Registrierung erhebt die Bundesnotarkammer bei jedem Testator eine Gebühr in Höhe von 15,50 €. Die Zahlungsaufforderung erhalten Sie direkt von der Bundesnotarkammer.

Hinweise ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit